

Checkliste zu

REISEAKTIVITÄTEN

VON PRIVATEN GRUPPEN, VEREINEN, INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONSTRÄGERN

Die nachfolgende Checkliste gibt eine praktische Anleitung für alle Mitgliedsunternehmen und deren Kunden sowie Interessenten, wie Reiseangebote von privaten Gruppen, Vereinen, Institutionen und sonstigen Zusammenschlüssen im Rahmen des seit dem 01. Juli 2018 geltenden harmonisierten europäischen Reiserechts zu bewerten sind und welche Risiken sich hieraus für die Organisatoren ergeben können.

Aus Vereinfachungsgründen werden in dieser Checkliste alle Arten privater Gruppen, Vereine, Institutionen, gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationsträger nachstehend als „Organisationsträger“ bezeichnet.

1 Die Grundbegriffe des Reiserechts und ihre Anwendung auf Organisationsträger

1.1 *Definition der Pauschalreise anhand von konkreten Beispielen aus dem Bereich der Organisationsträger*

- ✓ Eine Pauschalreise im Rechtssinne ist jede Kombination aus mindestens 2 verschiedenen Arten (= Kategorien) von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise („Faustformel“)
- ✓ Die 4 vom Gesetz definierten Arten von Reiseleistungen sind (siehe § 651a Abs. 3 S.1 BGB):
 - Nr. 1. Die Beförderung von Personen:
Hierunter ist jede Beförderung zu verstehen, bei der der Reisende nicht „selbst“ fahren muss, sondern gefahren wird, also insbesondere Flüge, Bahnfahrten, Busfahrten, Transfers, Taxibeförderung, ÖPNV etc.
 - Nr. 2. Die Beherbergung:
Hierunter fällt jede Beherbergung, soweit sie nicht zu Wohnzwecken dient, also die Beherbergung in Hotelzimmern, Privatzimmern, Ferienwohnungen und Campingplätzen.
 - Nr. 3. Die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A
Hierunter fallen deshalb z.B. auch Campingmobile und Carsharing Angebote, nicht jedoch z.B. die Vermietung von E-Bikes, E-Scootern oder führerscheinfreier Mopeds.
 - Nr. 4. Alle (sonstigen) touristischen Leistungen (die nicht schon unter die Arten Nr. 1. bis Nr. 3. fallen):
Hierunter zählen deshalb alle Aktivitäten, die im weitesten Sinne touristisch sind, also z.B. auch Veranstaltungstickets, Konzertkarten, Seilbahnkarten und Skipässe, Führungen und geführte Wanderungen, der Verleih von Freizeit- und Sportausrüstung, Eintritte in Bäder oder Freizeitparks, Kochkurse usw.
- ✓ Beispiele aus dem allgemeinen touristischen Bereich: Flug und Hotel; Flug und Mietwagen; Bahnfahrt, Unterkunft und Stadtführung; Konzertkarte, Busfahrt und Übernachtung.
- ✓ Beispiele aus dem Bereich von Organisationsträgern: Unterkunft in Skihütte mit Busfahrt des Trachtenvereins, der Kirchengemeinde oder des Ortsverbandes; Wallfahrt mit Unterkunft und Zugbeförderung; Auslandsreise mit Flug, Unterkunft und Besichtigungen; Sommercamp auf Zeltplatz mit Busreise.
- ✓ **Ausnahme „Tagesreisen“**
Die Vorschriften des Reiserechts gelten nicht für Tagesreisen, wenn die Reise
 - + weniger als 24 Stunden dauert
 - + und keine Übernachtung umfasst
 - + und der Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt.

Nur wenn alle 3 Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, gilt nicht das Reiserecht, sondern allgemeines Vertragsrecht. Ist nur eine der 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt grundsätzlich eine Pauschalreise vor.

1.2 Ausnahme für sogenannte „Gelegenheitsveranstalter“ nach § 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB

Im Bereich der Organisationsträger wird häufig behauptet oder gemutmaßt, dass die Organisationsträger nicht unter die Regelungen des neuen Pauschalreiserechts fallen, da Sie jedenfalls nur Gelegenheitsveranstalter seien.

Die gesetzlichen Vorschriften sehen jedoch sehr enge Voraussetzungen vor, die gegeben sein müssen, um die Ausnahme der Gelegenheitsveranstaltung zu erfüllen. Die gesetzliche Vorschrift lautet:

§ 651a BGB

....

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1.

nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,

...

Auch hier gilt: nur wenn alle 3 genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, gilt nicht das Reiserecht, sondern allgemeines Vertragsrecht. Ist nur eine der 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt grundsätzlich eine Pauschalreise vor.

Im Einzelnen:

1. „nur gelegentlich“:

- a. Hier sah die Rechtsprechung die Grenze in der Vergangenheit in der Regel bei max. 2 – 3 Veranstaltungen im Jahr – jeweils bezogen auf den Rechtsträger. Wenn also ein Sportverein Ausflüge für verschiedene Abteilungen (Turnen, Fußball, Ski) organisiert, werden alle Veranstaltung zusammengezählt.
- b. Gegen die Gelegentlichkeit spricht in der Regel jedoch auch, wenn regelmäßig jedes Jahr die gleiche Veranstaltung („Traditionelle Faschingskifahrt“) durchgeführt wird, auch wenn diese nur 1x im Jahr ist, da hier eben eine Regelmäßigkeit und gerade keine Gelegentlichkeit besteht.

2. „nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung“

Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf keine unmittelbare oder mittelbare Gewinnerzielung stehen. Auch hier ist die Verwendung von organisatorischen Überschüssen der Teilnehmerbeiträge oft problematisch!

3. „nur einem begrenzten Personenkreis angeboten“

- Dies dürfte in der Regel das problematischste Kriterium sein – welches viele vermeintliche „Gelegenheitsveranstalter“ in der Praxis nicht erfüllen.

„Begrenzter Personenkreis“ bedeutet, dass der Kreis der Personen, denen die Teilnahme an den Reiseangeboten ermöglicht wird, von vorneherein definiert und (im Zweifel recht) eng begrenzt sein muss.

Dies beinhaltet z.B.:

- Bei Vereinen: Mitglieder des Vereins und evtl. noch Haushaltsangehörige des Mitglieds (nicht aber Freunde oder Nachbarskinder des Vereinsmitglieds)
- Bei Kirchengemeinden: Mitglieder dieser Kirchengemeinde, gegebenenfalls des Sprengels, auch deren Ehepartner und / oder Kinder, nicht jedoch Angehörige von anderen Konfessionen oder konfessionslose „Alleinreisende“

Hintergrund der strengen Regelungen bezüglich des begrenzten Personenkreises ist, dass eben gerade keine Konkurrenz der „Schwarztouristik“ zu den professionellen Anbietern mit einem überregionalen Angebot, das grundsätzlich allen Reiseteilnehmern offen steht, privilegiert werden soll.

- ✓ Im Zweifelsfall gilt zur Prüfung des Vorliegens der 3 kumulativen Voraussetzungen für die Ausnahme des Gelegenheitsveranstalters: Rechtsrat einholen!

1.3 Definition des Reiseveranstalters und deren Anwendung auf die Tätigkeit von Organisationsträgern:

- ✓ Reiseveranstalter kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- ✓ Es gibt **keine gesetzlichen Ausnahmen** dahingehend, dass bestimmte Personen, Personengruppen, Firmen, Vereine, Verbände, Kirchen, Kirchengemeinden, Jugendgruppen, Pfarrer, Diakone usw. oder sonstige nicht als Pauschalreiseveranstalter anzusehen sind.
- ✓ Pauschalreiseveranstalter können deshalb sein: Einzelpersonen (Pfarrer, Diakon, Kirchengemeinderatsvorsitzender, „Reisebeauftragter“, Personen, Gruppen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Schulen, Behörden, Hotelbetriebe, Reisebüros, Fremdenverkehrsstellen, Fremdenverkehrsvereine, Städte, Kommunen, Landkreise).
- ✓ **Für den Gruppenreisen - Bereich bedeutet dies: Reiseveranstalter kann sein: der Verein, der Ortsverband, die Diözese, die rechtsfähige (e.V.) oder nicht rechtsfähige Jugendorganisation, deren Vorsitzende oder Beauftragte usw.**

1.4 Die „gewollte“ und die „ungewollte“ Veranstalterstellung

- ✓ Für die Beurteilung der Frage, wer Reiseveranstalter ist, ist **nicht** maßgeblich, wie sich der/die Betreffende(n) selbst ansehen. Maßgeblich ist vielmehr, wer nach den gesamten Umständen der Ausschreibung und Abwicklung der Pauschalreise aus der Sicht des Teilnehmers als verantwortlicher Organisator und Anbieter anzusehen ist.
- ✓ Wichtige Kriterien dabei sind
 - **die Ausschreibung, Anmeldung (wie und bei wem);**
 - **Teilnahmebestätigung (wie und durch wen oder in wessen Namen);**
 - **Angaben über den Veranstalter in Ausschreibung;**
 - **Buchung und Bestätigung;**
 - **Teilnahmebedingungen; Inkasso**
- ✓ Wichtig daher: Auf die Klärung der Reiseveranstalterrolle und deren Darstellung sollte größte Sorgfalt verwendet werden. Auch wer „ungewollt“ als Reiseveranstalter angesehen wird, haftet ohne Einschränkungen wie ein Reiseveranstalter!

1.5 Der Organisationsträger als Reisevermittler

- ✓ Der Organisationsträger kann und darf aus rechtlicher Sicht als Reisevermittler einer Pauschalreise im Sinne des § 651v BGB tätig sein.
- ✓ Die rechtssichere Abgrenzung der Vermittlertätigkeit zur Veranstaltertätigkeit ist seit Einführung des neuen Reiserechts noch schwieriger geworden und erfordert Sorgfalt und einigen formalrechtlichen Aufwand. **Das Motto: Lieber gleich mit einem gewerblichen Reiseveranstalter zusammenarbeiten, als „falsch Vermittler – und damit vollverantwortlicher Veranstalter sein“ kann eine gute Devise sein!**
- ✓ Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Klare und deutliche (drucktechnisch) Nennung des zu vermittelnden Pauschalreiseveranstalters in:
 - der Ausschreibung,
 - der Anmeldung
 - und der Bestätigungund zwar jeweils mit vollständiger Firmierung und vollständiger Adresse;
 - Reisebestätigung ausschließlich durch oder – eindeutig! – im Namen des Reiseveranstalters;
 - Reise-, Geschäfts- oder Teilnahmebedingungen des Veranstalters, keine eigenen „Teilnahmebedingungen“ des Reisevermittlers.
- ✓ **Gruppenkonzepte seriöser gewerblicher Anbieter beinhalten eine ausführliche Beratung und Unterstützung zur rechtlichen Absicherung der Vermittlerstellung, u.a. durch Überlassung von Formularen, Abwicklungshinweisen, Prüfung von Reiseausschreibungen usw.**

2 Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Reiseveranstaltertätigkeit, Pflichten und Haftung des Reiseveranstalters

2.1 Gewährleistung und Haftung des Organisationsträgers als Reiseveranstalter

- ✓ Ist der Organisationsträger – gewollt oder ungewollt – Pauschalreiseveranstalter, hat er in vollem Umfang die Gewährleistung und Haftung gegenüber den Teilnehmern und sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Reiserecht zu erfüllen. **Ausnahmen oder Erleichterungen für Organisationsträger im Bereich halbprivater Gruppen, Vereine, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen gibt es nicht!**
- ✓ Dies bedeutet zunächst die Gewährleistungspflicht für Reismängel – das umfasst also alle nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft erbrachte Reiseleistungen.
- ✓ Mit dem neuen Reiserecht hat der Reiseveranstalter zusätzlich viele weitere Aufklärungs-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Reiseteilnehmern zu erfüllen.
- ✓ Bei Reismängeln steht im Vordergrund der sogenannte Minderungsanspruch, das ist der Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung des Reisepreises, üblicherweise von den Gerichten in Prozent auf den Gesamtreisepreis berechnet. Dieser Anspruch ist verschuldensunabhängig!
Beispiel: Bei der Reise erweist sich das gebuchte 3-Sterne-Hotel als überbucht. Trotz klarer Vertragslage zugunsten des veranstaltenden Organisationsträgers wird die Gruppe in einem einfachen Gasthof in Mehrbettzimmern untergebracht. Trotz „Nichtverschulden“ des Organisationsträgers entstehen Minderungsansprüche der Reiseteilnehmer zwischen 10 und 25% des Reisepreises.
Weiteres Beispiel: Wegen eines Streiks der Piloten findet der Hinflug der 7-tägigen Reise mit 1 Tag Verspätung statt, die Reise wird somit um 1 Tag verkürzt – der Reiseveranstalter schuldet gegenüber den Reiseteilnehmern eine Minderung von 1/7 des Reisepreises!
- ✓ Bei Mängeln, die der Reiseveranstalter, bzw. seine Leistungsträger (Hotel, Fluggesellschaft usw.) zu vertreten haben, kommen Schadensersatzansprüche, insbesondere auch wegen nutzlos veranener Urlaubszeit (entgangene Urlaubsfreude) in Betracht.
- ✓ **Ein sehr hohes Haftungsrisiko besteht bei Flugreisen, Schiffsreisen und im Hinblick auf die sogenannte Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters:** Der Reiseveranstalter haftet bei Flugreisen, teilweise verschuldensunabhängig nach den internationalen, europäischen und deutschen Luftverkehrsvorschriften und zwar direkt und neben der ausführenden Fluggesellschaft. Entsprechendes gilt nach dem Seerechtshaftungsgesetz bei Schiffsreisen.

- ✓ Den Reiseveranstalter trifft nach der Rechtsprechung die sogenannte **Verkehrssicherungspflicht**. Er ist also verantwortlich für die Sicherheit aller Gebäude, Einrichtungen, Transportmittel usw., mit denen seine Kunden in Berührung kommen. Dieses Haftungsrisiko ist bezüglich möglicher Haftungssummen **sehr hoch!** Hier ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Reiseveranstalter, der diese Haftpflicht gerade im Rahmen der Veranstaltung von Reiseangeboten absichert, unbedingt erforderlich!
- ✓ In Bezug auf die vorgenannten Haftungsrisiken ist Sorglosigkeit, das Vertrauen darauf, es werde schon nichts passieren oder der Leistungsträger sei ja versichert, schlicht **unverantwortlich**, denn es besteht Gefahr der Existenzvernichtung im Haftungsfall.
- ✓ **Die versicherungsgemäße Absicherung einer Pauschalreise durch den Organisationsträger als Reiseveranstalter ist daher ein zwingendes Gebot! Siehe hierzu unten!**

2.2 Die gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung

- ✓ Die gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung ist die in § 651r, 651s und 651t BGB in Verbindung mit dem Reisesicherungsfondsgesetz („RSG“) festgelegte Pflicht des Reiseveranstalters, zugunsten seiner Teilnehmenden eine Versicherung für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit, bzw. seiner Insolvenz (früher Konkurs genannt) abzuschließen.
- ✓ Wichtig: Eine Befreiung für „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ von der Pflicht zur Kundengeldabsicherung, wie sie bis zum 30.06.2018 bestand (vergleiche § 651k Abs. 5 Nr. 3 BGB in der alten Fassung bis 30.06.2018), ist ersatzlos gestrichen worden. Somit gibt es auch keine Ausnahmen mehr für öffentlich getragene Schulden etc.
- ✓ **Wichtig: Die Pflicht zur Insolvenzabsicherung besteht auch dann in jedem Fall, wenn der Veranstalter die (Rück-)Beförderung der Teilnehmer übernimmt, und zwar unabhängig davon, wann der Reisepreis fällig wird. Die Pflicht zur Insolvenzabsicherung kann bei organisierter Beförderung also nicht dadurch umgangen werden, dass die Teilnehmer erst nach der Reise bezahlen!**
- ✓ Hinweis: Die frühere Befreiung von Tages-Pauschalreisen von der Insolvenzabsicherungspflicht ist weggefallen, da Tagesreisen nach der obigen Definition gar nicht mehr zu Pauschalreisen zählen und deshalb auch insgesamt nicht unter die Insolvenzabsicherungspflicht fallen.
- ✓ **Verstöße gegen die Kundengeldabsicherungspflicht sind mit bis zu € 30.000,- pro Einzelfall bußgeldpflichtig – siehe § 147b GewO !**

2.3 Die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter (§ 651d BGB in Verbindung mit Art. 250 ff. EGBGB) und deren Auswirkung auf die Veranstaltertätigkeit des Organisationsträgers

- ✓ Die „Informationsvorschriften für Reiseveranstalter“ begründen in 4 Bereichen zwingende Informations- und Hinweispflichten des Reiseveranstalters:

Es sind dies:

- **Informationen in der Reiseausschreibung bzw. dem Reiseprospekt, z.B. zu Zahlungsbedingungen, Unterkunft, Verpflegung, Einreisebestimmungen, Mindestteilnehmerzahlen für die Reise(!), Eignung für Mobilitätseingeschränkte usw.**
- **Informationen vor Vertragsschluss (Buchung) einschließlich des gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Informationsblattes zur Information des Reisenden über die Rechte im Rahmen einer Pauschalreise**
- **Informationen in der Reisebestätigung**
- **Informationen vor Reiseantritt und Beistandspflicht des Reiseveranstalters während der Reise (siehe § 651q BGB).**

- ✓ Von dieser Pflicht ist der Organisationsträger als Reiseveranstalter **nur dann** befreit, wenn er als „**Gelegenheitsveranstalter**“ tätig wird. Der Begriff ist derselbe, wie oben bei Ziffer 1.2 erläutert.
- ✓ **Hier muss also auch der Organisationsträger die Informationspflichten beachten, wenn er nicht Gelegenheitsveranstalter ist.**
- ✓ Hinweis: Die Verpflichtung zu bestimmten Informationen der Reisetilnehmer besteht auch für den Reisevermittler nach § 651v BGB. Der Reisevermittler wird aus der Verpflichtung zur Information der Reisetilnehmer frei, sobald und soweit der verantwortliche Reiseveranstalter diese Informationen erteilt! So kann durch die vertragliche Gestaltung mit dem Reiseveranstalter dieser verpflichtet werden, die Informationspflichten gegenüber den Reisetilnehmern zu erfüllen, so dass der Organisationsträger als Reisevermittler damit keine eigenständigen Informationspflichten erfüllen muss.

3 Zusammenfassende Empfehlung

- ✓ Die Organisation, Planung und Durchführung von Reiseaktivitäten von privaten Gruppen, Vereinen und Verbänden sowie von gemeinnützigen und kirchlichen Organisationsträgern, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, ist zwar grundsätzlich zulässig.
- ✓ Für juristische Laien und insbesondere die ehrenamtlich tätigen Personen ist es aber im Regelfall schon schwierig, die jeweiligen Aktivitäten rechtlich richtig einzuordnen, insbesondere zuverlässig festzustellen, ob die jeweilige Reiseaktivität eine Pauschalreise im rechtlichen Sinne darstellt oder nicht.
 - ➔ Im Zweifel gilt: Durch die Neuregelung der reiserechtlichen Vorschriften zum 01.07.2018 hat der europäische Gesetzgeber eine Vielzahl von Angeboten, die bisher nicht unter das Pauschalreiserecht fielen, gezielt und bewusst unter die Geltung der pauschalreiserechtlichen Vorschriften gestellt! Dies war und ist ein erklärtes Ziel der Gesetzgebung im Sinne des gewünschten hohen Verbraucherschutzniveaus!
- ✓ Es gibt keine Ausnahmenvorschriften zu Gunsten der Organisationsträger bezüglich der Beachtung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung, soweit sie nicht tatsächlich auch im rechtlichen Sinne sich auf die Ausnahme „Gelegenheitsveranstalter“ berufen können. Das Risiko, ob die Ausnahme vorliegt oder nicht, trägt der Organisationsträger bzw. seine verantwortlichen Personen.
- ✓ Für juristische Laien ist es nahezu unmöglich, sich einen zuverlässigen Überblick über die entsprechenden Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung zu verschaffen und diese Vorgaben umzusetzen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zahlreiche zwingende Vorgaben nicht aus Gesetzen und Verordnungen ermittelt werden können, sondern ausschließlich aus der einschlägigen reiserechtlichen Rechtsprechung hervorgehen, die der juristische Laie weder kennt, noch recherchieren kann.
- ✓ Demgemäß ist nicht nur die Ermittlung der rechtlichen Grundlagen, sondern, infolge, letztlich deren Umsetzung für den juristischen Laien schwierig bis unmöglich.
- ✓ Die Eigenveranstaltungen von Pauschalreisen durch private Gruppen, Vereine, Institutionen sowie gemeinnützige und kirchliche Organisationsträger sind demnach hochgradig mit rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken behaftet. Diese Risiken bestehen dabei fast durchgehend nicht nur für die jeweilige Gruppe, Institution bzw. den gemeinnützigen und kirchlichen Organisationsträger selbst, sondern in aller Regel auch oder häufig sogar ausschließlich und in erster Linie für die handelnde Person. Die damit verbundenen Haftungsrisiken können existenzvernichtend sein.
- ✓ **Es empfiehlt sich daher im Regelfall die Zusammenarbeit mit einem seriösen gewerblichen Anbieter, dem die Durchführung der geplanten Reiseaktivitäten als verantwortlicher Reiseveranstalter übertragen wird.**